

**Richtlinie Laufbahnstellen (§ 99 UG) und
Qualifizierungsvereinbarungen (§ 99 (5) UG) an der
Veterinärmedizinischen Universität Wien (Vetmeduni Vienna)**

Inhaltsverzeichnis

1. Zielsetzung	2
2. Geltungsbereich und Geltungsdauer	2
3. Zuständigkeiten	3
3.1. Rektor/in	3
3.2. Departmentsprecher/in bzw. Stellvertreter/in	4
4. Laufbahnstellen	7
4.1 Widmung	7
4.2 Auswahlkriterien und Ablauf Auswahlverfahren	8
5. Qualifizierungsvereinbarung	10
5.1 Erstellung	10
5.2 Inhalt von Qualifizierungsvereinbarungen	11
5.3 Evaluierung	11
6. Freigabe und Inkrafttreten	13

1. Zielsetzung

- (1) Diese Richtlinie regelt die einheitliche Vorgehensweise bei der Vergabe und Besetzung von PostDoc-Stellen mit Option auf Laufbahnstellen¹ sowie Laufbahnstellen und setzt gleichzeitig universitätsweite Standards hinsichtlich der Vergabe und Evaluierung von Qualifizierungsvereinbarungen. Die Richtlinie beruht auf den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 99 UG.
- (2) Als einzige veterinärmedizinische Universität in Österreich sieht die Veterinärmedizinische Universität Wien (Vetmeduni) ihre Aufgabe darin, ihre internationale Sichtbarkeit weiter zu stärken und gleichzeitig zur Bewältigung aktueller und zukünftiger Herausforderungen neue Wege zu beschreiten. Der Vetmeduni ist die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ein zentrales Anliegen, welches durch eine Vielzahl an Fördermaßnahmen vorangetrieben wird.
- (3) Die Karriere- und Laufbahnplanung stellt traditionell eine wesentliche Säule für Förderungsmaßnahmen im Rahmen der wissenschaftlichen Personalentwicklung dar. Zentrale Zielsetzung ist es dabei, wissenschaftliche Talente mit Potenzial zu fördern und - unter Berücksichtigung der budgetären Möglichkeiten und gleichstellungsrechtlichen Vorgaben – (inter-)national hochqualifizierten Nachwuchswissenschaftler/innen transparente und objektiv gestaltete Karrieremöglichkeiten zu eröffnen.
- (4) Entsprechend der nachweislichen wissenschaftlichen Leistungen erhalten die Nachwuchswissenschaftler/innen die Möglichkeit eine wissenschaftliche Karriere von einer Post-Doc-Stelle mit Option auf Laufbahnstelle über eine Assistenzprofessur bis hin zu einer assoziierten Professur zu durchlaufen. Dabei muss die Qualifikation zur assoziierten Professur spätestens sechs Jahre nach Anstellung und unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Karenzen etc.), nachgewiesen werden.

2. Geltungsbereich und Geltungsdauer

Diese Richtlinie gilt verbindlich für alle Verfahren, die eine Vergabe von Laufbahnstellen und den Abschluss von Qualifizierungsvereinbarungen nach sich ziehen. Diese Richtlinie gilt auf unbestimmte Zeit.

¹ Bei Laufbahnstellen/Qualifizierungsstellen handelt es sich um Professuren nach § 99 (5) UG.

3. Zuständigkeiten

Im Zusammenhang mit der Vergabe von PostDoc-Stellen mit Option auf eine Laufbahnstelle oder der Vergabe von Laufbahnstellen bzw. dem Abschluss von Qualifizierungsvereinbarungen (§ 99 (5) UG) sind folgende Personen und/oder Gremien involviert. Für die im Folgenden angeführten Gremien gilt die jeweils aktuelle Geschäftsordnung der Vetmeduni i.d.g.F. soweit dies in der Richtlinie nicht anders geregelt wird.

3.1. Rektor/in

- (1) Entscheidung auf Umwidmung einer PostDoc-Stelle in eine PostDoc-Stelle mit Option auf Laufbahnstelle
- (2) Zustimmung auf Umwidmung einer PostDoc-Stelle in eine PostDoc-Stelle mit Option auf Laufbahnstelle aufgrund des Vorschlags durch den/die Departmentsprecher/in
- (3) Entscheidung über eine Neueinrichtung einer Laufbahnstelle gemäß 4.1 (2) b und c nach Abstimmung mit dem Rektorat
- (4) Erstellung des Ausschreibungstextes, Übermittlung an den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zur Kenntnisnahme gemäß § 42 (6) UG und Freigabe der Ausschreibung zur Veröffentlichung
- (5) Bestellung und Besetzung des Qualifizierungsgremiums unter Berücksichtigung des Vorschlags der/des Fachvorgesetzten, der/dem die Stelle zugeordnet ist, und der/dem zuständigen Departmentsprecher/in
- (6) Mitglied des Qualifizierungsgremiums
- (7) Auswahl der Kandidatin/des Kandidaten für die zu besetzende Stelle auf Basis des Entscheidungsvorschlags des Qualifizierungsgremiums und nach Anhörung der Universitätsprofessorinnen und -professoren des betreffenden Fachgebiets, dem die Stelle zugeordnet ist
- (8) Mitteilung der Auswahlentscheidung an den Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal sowie den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen
- (9) Abschluss des (un-)befristeten Arbeitsvertrags
- (10) Angebot bzw. Abschluss der Qualifizierungsvereinbarung auf Empfehlung des Qualifizierungsgremiums
- (11) Besprechung des jährlichen Statusberichts der Qualifizierungsvereinbarung mit der/dem Fachvorgesetzten im Zuge des Mitarbeiter/innengesprächs
- (12) Eröffnung des Verfahrens zur Beurteilung der Erfüllung der Qualifizierungsvereinbarung
- (13) Bestellung von zwei GutachterInnen bei Bedarf und am Ende einer Qualifizierungsvereinbarung unter Berücksichtigung des Vorschlags des Qualifizierungsgremiums

(14) Entscheidung über (Nicht-)Erfüllung der Qualifizierungsvereinbarung

3.2. Departmentsprecher/in bzw. Stellvertreter/in

- (1) Vorschlag zur Umwandlung einer bestehenden PostDoc-Stelle in eine PostDoc-Stelle mit Option auf Laufbahnstelle in Abstimmung mit der/dem zuständigen Fachvorgesetzten
- (2) Erarbeitung eines Vorschlags des Ausschreibungstextes in deutscher und englischer Sprache in Abstimmung mit der/dem Fachvorgesetzten, der/dem die Stelle zugeordnet ist und Übermittlung an den Rektor/die Rektorin
- (3) Vorschlag für die Nominierung von zwei Mitgliedern des Qualifizierungsgremiums aus Vertreter/innen des betreffenden Fachbereichs an den Rektor/die Rektorin in Abstimmung mit der/dem Fachvorgesetzten
- (4) Vorsitz des Qualifizierungsgremiums
- (5) Feststellung der Unbefangenheit der Mitglieder des Qualifizierungsgremiums
- (6) Abstimmung des Entwurfs der Qualifizierungsvereinbarung mit der/dem Fachvorgesetzten, der/dem die Stelle zugeordnet ist

3.3. Qualifizierungsgremium

3.3.1 Zusammensetzung

- (1) Zur Qualitätssicherung sowie zur Gewährleistung von Transparenz bei der Vergabe von PostDoc-Stelle mit Option auf Laufbahnstelle, Laufbahnstellen, der Einhaltung von Qualitätskriterien bei der Umsetzung von Qualifizierungsvereinbarungen und zur Etablierung eines Standards wird für die Besetzung der Stellen jeweils ein Qualifizierungsgremium eingerichtet. Das Qualifizierungsgremium ist kein Kollegialorgan.
- (2) Das Qualifizierungsgremium, besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die durch den Rektor oder die Rektorin ernannt werden, und setzt sich zusammen aus:
 - a. Dem Rektor/Der Rektorin oder einem/einer von ihm oder ihr benannten Vertreter/in,
 - b. Der/Dem Departmentsprecher/in (bzw. deren/dessen Stellvertretung) des Departments, dem die Stelle zugeordnet wird,
 - c. die/der Fachvorgesetzte, der/dem die Stelle zugeordnet ist, die oder der habilitierte/r wissenschaftliche/r Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Vetmeduni ist oder über eine mit einer Habilitation gleichwertigen Qualifikation verfügt,
 - d. zwei vom/von der Departmentsprecher/in (bzw. deren/dessen Stellvertretung) vorgeschlagene VertreterInnen des betreffenden Fachbereichs.

- (3) Ein zusätzliches Mitglied kann ein universitätsexternes Mitglied sein, das durch den/die Fachvorgesetzte bzw. den die Departmentsprecher/in vorgeschlagen und durch den Rektor/die Rektorin ernannt wird.
- (4) Eine gleichzeitige Tätigkeit als Gutachter/in und Mitglied im Qualifizierungsgremium ist nicht möglich.
- (5) Bei der Auswahl der Mitglieder ist auf eine höchstmöglich fachliche Nähe zu dem zu besetzenden Fach und auf eine ausgewogene Geschlechterverteilung zu achten.
- (6) Ein Mitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ist zu den Sitzungen des Qualifizierungsgremiums einzuladen. Das Mitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen hat eine beratende Funktion und besitzt kein Stimmrecht.
- (7) Die Sitzungen des Qualifizierungsgremiums können persönlich vor Ort oder online stattfinden, Entscheidungen können auch im Umlaufverfahren erfolgen.

3.3.2 Aufgaben des Qualifizierungsgremiums

- (1) Durchführung des Auswahlverfahrens und Erstellung eines Vorschlags zur Besetzung der Stelle
- (2) Empfehlung eines Angebots zur Qualifizierungsvereinbarung innerhalb der ersten beiden Jahre der Anstellung im Falle von PostDoc-Stellen mit Option auf Laufbahnstelle
- (3) Kenntnisnahme des jährlichen Statusberichtes zur Erfüllung der Qualifizierungsziele
- (4) Erstellung eines Vorschlags von mindestens zwei Gutachter/innen unter Berücksichtigung der Geschlechterparität für die Abschlussevaluierung der Qualifizierungsvereinbarung am Ende der vier Jahre
- (5) Durchführung des Evaluierungsverfahrens zur Überprüfung der Zielerreichung am Ende der Qualifizierungsvereinbarung und Erstellung eines Endberichts
- (6) Stellungnahme in Verfahren zur Konfliktbeilegung

3.4. Die/der Fachvorgesetzte, der/dem die Stelle zugeordnet ist

- (1) Erstellung eines Vorschlags des Ausschreibungstextes in deutscher und englischer Sprache, in Abstimmung mit der/dem Departmentsprecher/in, sowie ein Vorschlag für die Ausschreibung auf Euraxess und gegebenenfalls für ein Inserat und Übermittlung an den Rektor/die Rektorin
- (2) Terminplanung der Bewerbungsgespräche innerhalb der ersten 2 Wochen nach Bewerbungsfristende im Zuge des Entwurfes des Ausschreibungstextes

- (3) Veranlassung der Veröffentlichung der Ausschreibung im Dienstweg
- (4) Vorschlag für die Nominierung von zwei Mitgliedern des Qualifizierungsgremiums aus Vertreter/innen des betreffenden Fachbereichs an den Rektor/die Rektorin in Abstimmung mit der/dem Departmentsprecher
- (5) Mitglied des Qualifizierungsgremiums
- (6) Sicherstellung eines Zugriffs aller Mitglieder des Qualifizierungsgremiums auf alle Bewerbungen
- (7) Terminkoordination und Protokollierung der Sitzungen des Qualifizierungsgremiums sowie für die Bewerbungsgespräche
- (8) Einladungen der BewerberInnen zu Bewerbungsgesprächen mit dem Qualifizierungsgremium
- (9) Terminorganisation eines Vortrags an der Vetmeduni vor einer Empfehlung des Qualifizierungsgremiums für ein Anbot einer Qualifizierungsvereinbarung
- (10) Erstellung des Entwurfs zur Qualifizierungsvereinbarung gemeinsam mit der/dem Mitarbeiter/in
- (11) Durchführung eines jährlichen Statusgespräches mit dem/der Mitarbeiter/in
- (12) Erstellung eines jährlichen Statusberichts der Qualifizierungsvereinbarung für den Rektor/die Rektorin bzw. das Qualifizierungsgremium
- (13) Stellungnahme zum Selbstbericht der Kandidatin/des Kandidaten im Rahmen der Abschlussevaluierung der Qualifizierungsvereinbarung
- (14) Einforderung der erforderlichen Unterlagen zur Abschlussevaluierung der Qualifizierungsvereinbarung und Bereitstellung für die Gutachter/innen bzw. das Qualifizierungsgremium
- (15) Einholung Einverständnis zur Begutachtung bei den Gutachter/innen zur Abschlussevaluierung der Qualifizierungsvereinbarung

3.5. Universitätsprofessor/innen des betreffenden Fachbereichs

Anhörung zum Ergebnis des Auswahlverfahrens entsprechend § 99 (5) UG

4. Laufbahnstellen

4.1 Widmung

- (1) Gemäß § 13 b (3) UG ist die Anzahl jener Stellen, die im Sinne des § 27 Abs. 1 des gemäß § 108 Abs. 3 UG abgeschlossenen Kollektivvertrages in der am 1. Oktober 2015 geltenden Fassung für eine Qualifizierungsvereinbarung in Betracht kommen, im Entwicklungsplan auszuweisen.
- (2) Die Vetmeduni bietet folgende Möglichkeiten für Stellen mit Qualifizierungsvereinbarungen:
 - a. Umwandlung einer bestehenden PostDoc-Stelle in eine PostDoc-Stelle mit Option auf Laufbahnstelle
 - i. Abhängig von der Größe, Altersstruktur und Zusammensetzung des wissenschaftlichen Teams einer Organisationseinheit, kann die Rektorin/der Rektor die Umwidmung einer bestehenden PostDoc-Stelle in eine PostDoc-Stelle mit Option auf Laufbahnstelle vorschlagen. Ebenso kann die/der Departmentsprecher/in, in Abstimmung mit der/dem Fachvorgesetzten, bei budgetärer Bedeckbarkeit, die Umwandlung einer bestehenden Postdoc-Stelle als PostDoc-Stelle mit Option auf Laufbahnstelle, beantragen. Die Ausschreibung erfolgt nach Freigabe durch die/den Rektor/in. Diese Möglichkeit der "Tenure Track Stelle" trägt wesentlich zur nachhaltigen Gewährleistung der forschungsgeleiteten Lehre und zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses bei.
 - b. Laufbahnstellen für Nachwuchswissenschaftler/innen im Rahmen von Karriereentwicklungsprogrammen
 - i. Die Vetmeduni fördert besonders das Potenzial junger WissenschaftlerInnen. Dafür kann das Rektorat nach Maßgabe der budgetären Bedeckbarkeit regelmäßig Laufbahnstellen in den jeweiligen Fachgebieten ausschreiben. Voraussetzung für die Bewerbungen ist eine entsprechende Teilnahme an Karriereentwicklungsprogrammen (zB. VEmpowerment) bzw. einem äquivalenten Programm sowie Aktivitäten zur Drittmittelinwerbung dem akademischen Alter entsprechend. Zum Nachweis einer solchen Teilnahme ist eine entsprechende Dokumentation samt Stellungnahmen der involvierten Mentoren/Mentorinnen erforderlich.
Die Ausschreibung der Stellen erfolgt in den jeweiligen Fachgebieten unter Gewährleistung der gesetzlich vorgegebenen Rahmenbedingungen.
 - c. Laufbahnstellen zur Besetzung neuer Fachgebiete
 - i. Um die wissenschaftliche Exzellenz der Vetmeduni und die damit verbundenen Spitzenpositionen in Rankings und als attraktive Arbeitgeberin zu halten, können vom Rektorat im Rahmen von Leistungsvereinbarungen zusätzliche Laufbahnstellen geschaffen werden. Thematisch gilt dabei die Erforschung neuer, innovativer Fachgebiete als Schwerpunktsetzung. Die zu besetzende Stelle hat dabei die bestehenden Professuren fachlich zu ergänzen. Dabei

hat aber die Anzahl der Laufbahnstellen in einem ausgewogenen Verhältnis zu den Universitätsprofessuren zu stehen.

- ii. Die organisatorische Zuordnung der zur Verfügung gestellten Laufbahnstellen, wird vom Rektorat unter Einbindung der Departmentsprecher/innen, in Abhängigkeit vom Entwicklungsplan, Frauenförderungsplan, Gleichstellungsplan und den budgetären Gegebenheiten festgelegt. Die Zuordnung kann auch auf Basis eines vorgelagerten internen kompetitiven Calls erfolgen gemäß dem operativen Ziel im Entwicklungsplan 2030 (Kapitel Personal/Human Resources 3.1.4): Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Aktionsfeld 3: Kompetitivität bei der Ausschreibung von Laufbahnstellen erhöhen
- d. Laufbahnstellen für Kandidat/innen, die im Rahmen eines Exzellenzprogramms (u.a. ERC, FWF Start) erfolgreich waren.

4.2 Auswahlkriterien und Ablauf Auswahlverfahren

4.2.1 Auswahlkriterien

- (1) Die Mindestanforderungen sind:
 - a. abgeschlossenes, einschlägiges Doktoratsstudium (auch PhD-Studium) einer anerkannten in- oder ausländischen Universität
 - b. Die Einschätzung des wissenschaftlichen Potenzials erfolgt auf Basis von auf das akademische Alter bezogene wissenschaftliche Reputation und internationale Sichtbarkeit:
 - i. Publikationsleistungen in dem betreffenden Fachgebiet
 - ii. (Inter-)nationale Forschungskooperationen
 - iii. Praktische Erfahrung in der Drittmittelwerbung (gemessen an den jeweiligen Fächerstandards)
 - iv. Facheinschlägige Lehrerfahrung, einschließlich Vortrags- und Präsentationsspraxis
 - v. Nachgewiesene Leistungen im (nicht-)klinischen Dienstleistungsbereich
 - vi. Bereitschaft, am Wissenstransfer im Sinne der gesellschaftlichen Verantwortung der Vetmeduni mitzuwirken
 - vii. die persönliche Eignung, hohe Forschungskompetenz zu entwickeln und
 - viii. die persönliche Eignung als Führungskraft mit Vorbildwirkung zu agieren
- (2) Kandidaten/innen, die ihrer Person zugesprochene Förderungen im Rahmen eines Exzellenzprogrammes (u.a. ERC, FWF Start) erhalten haben und sich auf eine Ausschreibung bewerben, haben bereits ein kompetitives und hochqualifiziertes Auswahlverfahren durchlaufen, in dem die wissenschaftliche und persönliche Qualifikation festgestellt wurde.
- (3) Kandidaten/innen, die sich um eine Laufbahnstelle bewerben, müssen folgende Unterlagen ihrer Bewerbung beifügen:
 - a. Darstellung der Leistungen in wissenschaftlicher Forschung
 - b. Darstellung der Erfahrungen und Tätigkeiten in Lehre und Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses
 - c. Nachweis der Einwerbung von kompetitiven Drittmittelprojekten
 - d. Konzept für künftige Pläne in Forschung, Lehre und (nicht-)klinischer Dienstleistung
 - e. Beitrag zum wissenschaftlichen Profil des Departments bzw. der Vetmeduni
 - f. Falls vorhanden: Nachweis der persönlichen Förderung im Rahmen eines Exzellenzprogramms

4.2.2 Ablauf Auswahlverfahren

(1) Für alle Ausschreibungen gilt:

- a. Erarbeitung eines Vorschlags für den Ausschreibungstext durch den/die Department-sprecher/in und die/den Fachvorgesetzten, der/dem die Stelle zugeordnet ist und Übermittlung an den Rektor/die Rektorin
- b. Erstellung des finalen Ausschreibungstextes und Durchführung der Ausschreibung durch die/den Rektor/in
- c. Zu besetzende Stellen sind im In- und Ausland öffentlich in englischer Sprache aus-zuschreiben. Mindeststandard ist die Ausschreibung via Euraxess, sowie im Mitteilungsblatt der Vetmeduni. Zusätzlich kann eine Ausschreibung nach den Standards der jeweiligen Scientific Community und nach Maßgabe der budgetären Bedeckung auch in einschlägigen Fachorganen veröffentlicht werden. Es ist auf gendersensible Formulierungen zu achten.
- d. Das Auswahlverfahren hat international kompetitiven Standards zu entsprechen und eine Gleichbehandlung der Bewerber/innen ist ohne Unterschied des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Alter oder sexuelle Orien-tierung sicherzustellen. Leistungen sind diskriminierungsfrei zu beurteilen, atypische Karriereverläufe, Erkrankungen, Behinderungen oder familiäre Verpflichtungen sind zu berücksichtigen.

(2) Für Bewerber/innen:

- a. Die eingelangten Bewerbungsunterlagen werden durch das Qualifizierungsgremium einer Bewertung unterzogen. Kandidaten/innen, die die formalen Qualifikationen des Ausschreibungstextes erfüllen, werden zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen. Für Verfahren gemäß 4.1 (2) b und c kann das Qualifizierungsgremium neben Be-werbungsgesprächen auch öffentliche Hearings vorsehen und Gutachten einholen.
- b. Das Qualifizierungsgremium erstellt unter Berücksichtigung des Ausschreibungstex-tes, der Bewerbungsunterlagen und des Bewerbungsgesprächs, einen Entschei-dungsvorschlag. Optional eingeforderte Gutachten bei Verfahren gemäß 4.1 (2) b und c werden zusätzlich als Beurteilungsgrundlage der/dem Rektor/in zur Verfügung gestellt. Der Entscheidungsvorschlag hat alle für die Besetzung der Stelle geeigneten Bewerber/innen zu enthalten und ist zu reihen.
- c. Die Rektorin/der Rektor wählt die/den Kandidaten/in für die zu besetzende Stelle auf Basis des Entscheidungsvorschlags des Qualifizierungsgremiums und nach Anhö-rung der Universitätsprofessoren/innen des betreffenden Fachgebietes, dem die Stelle zugeordnet ist, aus.
- d. Liegt ein Entscheidungsvorschlag des Qualifizierungsgremiums nicht oder nicht frist-gerecht (3 Wochen) vor, ist die Rektorin/der Rektor berechtigt, ihre/seine Auswahl-entscheidung unmittelbar auf Basis des Ausschreibungstextes, der Bewerbungsun-terlagen, gegebenenfalls der Gutachten sowie der Unterlagen zu den Bewerbungs-gesprächen zu treffen. Die Universitätsprofessoren/innen des betreffenden Fachge-bietes, dem die Stelle zugeordnet ist, sind auch in diesem Fall anzuhören.

- e. Der Rektor/die Rektorin hat die Auswahlentscheidung dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal sowie dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen mitzuteilen.
- f. Für KandidatInnen aus Exzellenzprogrammen muss für das Auswahlverfahren kein Qualifizierungsgremium eingerichtet werden, da die ihrer Person zugesprochene Förderung bereits ein kompetitives und hochqualifiziertes Auswahlverfahren durchlaufen haben. Die/Der Rektor/in kann in diesem Fall auch auf die Einholung von Gutachten verzichten und nach Befassung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen, direkt den Abschluss eines Arbeitsvertrages und einer Qualifizierungsvereinbarung anbieten.

5. Qualifizierungsvereinbarung

5.1 Erstellung

- (1) Es ist vorgesehen, dass innerhalb von zwei Jahren nach Antritt als PostDoc mit Option auf Laufbahnstelle eine Qualifizierungsvereinbarung abgeschlossen wird. Wird innerhalb von 2 Jahren kein Angebot zum Anschluss einer Qualifizierungsvereinbarung gestellt oder kommt keine Vereinbarung in dieser Zeit zustande, so behält sich die Vetmeduni vor, das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Fristen zu kündigen, auch wenn es auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geschlossen wurde.
- (2) Die Qualifizierungsvereinbarung wird unter Einbindung der/des jeweiligen Fachvorgesetzten, der/dem die Laufbahnstelle zugeordnet ist, und mit dem/der Departmentsprecher/in zwischen dem Rektor/der Rektorin und der/dem Inhaber/in der Laufbahnstelle geschlossen.
- (3) Mit Unterzeichnung der Qualifizierungsvereinbarung wird die/der Inhaber/in der Laufbahnstelle zur/zum Assistenzprofessor/in („Assistant Professor“) und hat die Aufgabe, im Regelfall innerhalb von 4 Jahren, die unterzeichnete Qualifizierungsvereinbarung zu erfüllen.
- (4) Während der Qualifizierungsphase finden jährliche Statusgespräche zwischen der/dem Inhaber/in der Laufbahnstelle und der/dem Fachvorgesetzten statt.
- (5) Die Qualifizierungsvereinbarung kann im Rahmen der inhaltlichen Zielvorgaben der Universität innerhalb der Laufzeit im Einvernehmen mit Rektor/in und Stelleninhaber/in unter Einbindung der/des Fachvorgesetzten, der/dem die Laufbahnstelle zugeordnet ist, sowie der/des Departmentsprechers/Departmentsprecherin geändert bzw. ergänzt werden. Die Änderung bzw. Ergänzung der Qualifizierungsvereinbarung hat schriftlich zu erfolgen. Fristverlängerungen (u.a. Karenzen, Krankheiten) zur Erfüllung der Qualifizierungsvereinbarung unterliegen den geltenden Bestimmungen i.d.g.F.

5.2 Inhalt von Qualifizierungsvereinbarungen

- (1) Die Qualifizierungsvereinbarung legt die Qualifikationsziele sowie den Zeitraum, innerhalb dessen die Ziele zu erreichen sind, fest. Die Vereinbarung bildet einen festen Bestandteil des Arbeitsvertrages. Die Ziele der Qualifizierungsvereinbarung sind so festzulegen, dass diese im Regelfall innerhalb von 4 Jahren zu erreichen sind.
- (2) Die Qualifizierungsvereinbarung muss realistisch, spezifisch und aussagekräftig formuliert sein. Quantitative Ziele sind messbar darzustellen. Die Vereinbarung hat dabei im besonderen folgende Schwerpunkte zu berücksichtigen:

MUSS

- a. Forschung: Publikationen, Einwerbung von Drittmitteln, Forschungsk Kooperationen
- b. Lehre: Abhaltung von Lehrveranstaltungen, Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten, Teilnahme an didaktischen Qualifizierungsmaßnahmen
- c. Führung und Management: Teilnahme an Führungskräfteprogrammen, Mitarbeit in Gremien und Kommissionen, Übernahme von Funktionen

SOLL (mindestens 2 Qualifizierungsbereiche sind auszuwählen)

- d. Externe Erfahrungen: z.B. längere Forschungsaufenthalte an Universitäten, Forschungseinrichtungen
 - e. Mitarbeit im universitären Management und Verwaltung: z.B. Arbeitsgruppen, Funktionen, Mitarbeit im Qualitätsmanagement
 - f. Scientific Outreach: z.B. Organisation von Kongressen oder sonstigen wissenschaftlichen Veranstaltungen, Mitarbeit in fachspezifischen Gremien
 - g. Third Mission und Public Outreach: z.B. Mitwirkung am Tag der offenen Tür, Kinderuni
 - h. Etablierung von neuen Forschungsmethoden an der und für die Universität
- (3) Das Department bzw. die/der Fachvorgesetzte sowie die Universität haben die zur Erfüllung der Qualifizierungsvereinbarung notwendigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Die dazu notwendigen Abstimmungen haben zwischen Rektorat und Department und der/dem Fachvorgesetzten, der/dem die Laufbahnstelle zugeordnet ist, zu erfolgen. Dies ist in der Qualifizierungsvereinbarung explizit festzuhalten.
 - (4) Die Beurteilbarkeit der Erfüllung der vereinbarten Ziele ist sicherzustellen.

5.3 Evaluierung

5.3.1 Jährliche Evaluierungen

Jährlich ist ein Statusgespräch zwischen dem/der Fachvorgesetzten und der Inhaberin/dem Inhaber der Laufbahnstelle über den Fortschritt der Qualifizierungsvereinbarung vorgesehen. Dabei soll der aktuelle Stand der Forschungstätigkeit, die erzielten Ergebnisse sowie eine Prognose über die zeitgerechte Zielerreichung besprochen werden. Ferner ist entlang dieser Ergebnisse ein Bericht zu erstellen, welcher vom/von der Fachvorgesetzten im Rahmen seines/ihrer Mitarbeiter/innengesprächs mit dem Rektor/der Rektorin besprochen wird und dem Qualifizierungsgremium zur Kenntnis gebracht wird. Dieser Bericht hat auch Ergebnisse aus laufenden Evaluierungen (u.a. Lehrveranstaltungen) zu beinhalten. Weiterhin sind Einschätzungen bezüglich Ressourcen und unterstützenden Maßnahmenpaketen vorzunehmen.

5.3.2 Abschlussevaluierung

- (1) Es findet der Prozess "Erfüllung von Qualifizierungsvereinbarungen überprüfen" Anwendung.
- (2) Sechs Monate vor Ende der Qualifizierungsphase wird die Überprüfung der Zielerreichung durch die/den Rektor/in eingeleitet und das Qualifizierungsgremium einberufen. Die Zielerreichung wird überprüft durch Einholung
 - a. eines Selbstberichts der/des Assistenzprofessorin/Assistenzprofessors inklusive Stellungnahme der/des Fachvorgesetzten, und
 - b. eines didaktischen Gutachtens der Studierenden der Assistenzprofessorin/des Assistenzprofessors.
- (3) Zur Beauftragung der Gutachten werden durch das Qualifizierungsgremium mindestens zwei Gutachter/innen vorgeschlagen und durch die/den Rektor/in bestellt. Die Gutachter/innen haben auf Basis des Selbstevaluierungsberichtes, der Stellungnahmen und der Qualifizierungsvereinbarung die Zielerreichung innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu beurteilen.
- (4) Das Qualifizierungsgremium erstellt auf Basis der Qualifizierungsvereinbarung, des Selbstberichtes inklusive der Stellungnahmen und der Gutachten einen Endbericht. Die/Der Rektor/in entscheidet basierend auf allen vorgelegten Unterlagen über die Erfüllung der in der Qualifizierungsvereinbarung enthaltenen Ziele

5.4 Ergebnis der Abschlussevaluierung und weitere Schritte

- (1) Wird durch die/den Rektor/in die Zielerreichung bestätigt, erhält die/der Assistenzprofessor/in eine unbefristete Stelle mit dem Titel Assoziierte/r Professor/in („Associate Professor“). Sie/Er hat somit das Recht auf die eigenverantwortliche Ausübung wissenschaftlicher Forschung und wissenschaftlicher Lehre. Die Dienstpflichten werden im unbefristeten Arbeitsvertrag im Detail vereinbart.
- (2) Wird durch die/den Rektor/in die Zielerreichung nicht bestätigt, so endet das Arbeits-

verhältnis nach Ablauf der vereinbarten Zeit. Handelt es sich um ein unbefristetes Arbeitsverhältnis, so kann dies unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gekündigt werden.

- (3) Gemäß § 99 Abs. 5 UG gehören Personen, die gemäß dieser Richtlinie eine Qualifizierungsvereinbarung abschließen, nach Erreichung der in der Qualifizierungsvereinbarung vereinbarten Ziele, dem wissenschaftlichen Universitätspersonal gemäß § 94 Abs. 2 Z 1 UG an.

6. Freigabe und Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt nach der Beschlussfassung durch das Rektorat am Tag nach ihrer Verlautbarung im Mitteilungsblatt in Kraft.